

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Probenbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für den Probenbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung vorgehen können. Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60) und bei der Filmproduktion (WZ Kode 59) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund notwendiger Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch Corona sind nicht mehr alle vor und in der Pandemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb wieder, wenn auch eventuell eingeschränkt- zu ermöglichen ist ein betriebliches Konzept zu erstellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessenvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung der Vertretung der Beschäftigten (z.B. Personal-, Betriebsrat, Ensemblevertretung), Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Produktionen zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Pandemie geeignet sind. Die Wiederaufnahme von bestehenden Stücken ist neu zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten, Mitwirkende müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.

Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Verlauf haben. Das Robert-Koch-Institut bietet Informationen hierzu an, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Im Betrieb sind folgende zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zu koordinieren:

- Ein Maßnahmenkonzept ist zu erarbeiten und die Ergebnisse sind zu dokumentieren sowie bei veränderten betrieblichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Dieses beinhaltet

auch die regelmäßige Kontrolle, ob die festgelegten Maßnahmen durchgeführt wurden und wirksam sind.

- Die Koordination der Maßnahmen erfolgt durch den Arbeitsschutzausschuss, d. h. die Vertretung der Beschäftigten, Betriebsarzt/Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
- Der Betriebsarzt/ die Betriebsärztin gibt eine Empfehlung mit Kriterien über den Einsatz von Mitwirkenden ab. Alle Mitwirkenden sollen vor Aufnahme des Probenbetriebs eine Beratung beim Betriebsarzt/-ärztin wahrnehmen, vergleichbar mit einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge. Mitwirkende, die Bedenken gegen eine Teilnahme am Probenbetrieb haben, können nach der Beratung die Teilnahme ohne Angabe von Gründen absagen.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Bei Proben der Darsteller/innen können für die Kontrolle zur Umsetzung organisatorischer oder personenbezogenen Maßnahmen beispielsweise Bühnenmeister/in oder Inspizient/in beauftragt werden.

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Trennung durch Schutzscheiben, Schutzmaske, Mund-Nasen-Bedeckung, flüssigkeitsundurchlässige Visiere.

- Alle Mitwirkenden müssen mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen halten. Bei singenden oder exzessiv sprechenden ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten.
- Für Proberäume gilt grundsätzlich folgendes:
 - Die Größe der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person müssen mindestens 20 m² Grundfläche zur Verfügung stehen.
 - Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung durchzuführen.
 - Wenn die Witterung es erlaubt, kann unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
 - Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.

- Für Musikerproberäume gilt zusätzlich:
 - Musiker mit Blasinstrumenten müssen in Blasrichtung mindestens 12 m Abstand zur nächsten Person einhalten, in den anderen Richtungen mindestens 3 m
- Für Ballettproberäume gilt zusätzlich:
 - Es müssen im Proberaum mindestens stündliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.

Weitere organisatorische Schutzmaßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt die VBG eine allgemeine Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 mit umfangreichen Maßnahmen zur Verfügung. Dieses Dokument und weitere Informationen sind weiter unten verlinkt, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Insbesondere folgende branchenspezifischen Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandregeln geeignet, das Risiko beim Probenbetrieb zu minimieren:

- Kontaktloses Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe. Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen mit Unterstützung des Betriebsarztes festlegen.
- Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben. Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei Mund-Nase-Bedeckungen tragen.
- Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern ist sinngemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe anzuwenden.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitschutz.html>

- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe:
https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie angepasst.